

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und  
Schiedsfrauen e.V. -BDS-  
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum  
www.schiedsamt.de ♦ [info@bdsev.de](mailto:info@bdsev.de)



## ÖRTLICHE ZUSTÄNDIGKEIT

*Von Schm. R. Hoefs, Bln-Zehlendorf*

In Heft 3/57 Seite 39 schreibt Justizamtman Drischler in seinem Artikel „Praktische Winke pp' unter I Abs. 3 über die örtliche Zuständigkeit des Schs., „er habe festzustellen, ob der Beschuldigte in seinem SchsBezirk wohnt bzw. ob die ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Beschuldigten vorliege, wonach der Schm. „kraft Vereinbarung“ örtlich zuständig werden kann.“ Es trifft aber nicht zu, dass in allen Fällen eine schriftliche Zustimmung vorliegen muss.

§ 35 SchO besagt ausdrücklich „Die Bestimmungen des § 13 Abs. 2 und der § 17 Nr.1 finden Anwendung“; und im § 13 heißt es, „Ein an sich unzuständiger Schm. wird jedoch durch ausdrückliche oder stillschweigende Vereinbarung der Partei zuständig.“

Der Schm. braucht nicht einmal auf seine örtliche Unzuständigkeit aufmerksam zu machen. Erscheint der Beschuldigte nicht, dann kann er allerdings weder diesen in eine Ordnungsstrafe nehmen, noch eine Sühnebescheinigung ausstellen. Erscheint er aber, dann kann der Schm. rechtswirksam einen Vergleich schließen. Der gleichen Ansicht ist „Hartung, Handbuch des Schs.“ 2. Auflage, Seite 31.

Anders liegt der Fall, wenn, wie § 35 SchO sagt, „die Parteien nicht in demselben Gemeindebezirk wohnen“; dann bedarf es unbedingt der schriftlichen Zustimmung des Beschuldigten.

Berlin bildet einen Gemeindebezirk. Wohnt der Antragsteller im Ortsteil Zehlendorf, der Beschuldigte in Charlottenburg, so kann ohne schriftliche Zustimmung des Beschuldigten die Verhandlung vor dem Schm. in Zehlendorf stattfinden. Dasselbe wäre auch in Hamburg zwischen Altona und Blankenese der Fall. Dagegen müsste eine schriftliche Zustimmung vorliegen, wenn der Beschuldigte in Potsdam wohnen würde, obwohl es unmittelbar an den Bezirk Zehlendorf grenzt; denn Potsdam gehört nicht zur Gemeinde Berlin.